Zorn

DER PRÄSIDENT
DES BUNDESAUSGLEICHSAMTES

II/1 — LA 3601 — 94/65

638 Bad Homburg v. d. H., den 5. August 1965
Untere Terrassenstraße 1
Ruf: Bad Homburg v. d. H. 6041
Fernschreiber: 04 15146

Der Bundesminister der Finanzen
22.IX. V 65



VI A

An

die Obersten Landesbehörden
— Landesausgleichsämter —

mit Abdrucken für

die Außenstellen der Landesausgleichsämter
die Ausgleichsämter und deren Zweigstellen

die Herren Geschäftsführenden Vertreter
der Interessen des Ausgleichsfonds

mit Abdrucken für die Herren Vertreter
der Interessen des Ausgleichsfonds

die Heimatauskunftstellen

für den Regierungsbezirk Aussig
Böhmen und Mähren
Rumänien
für den Regierungsbezirk Troppau
Ungarn
Slowakei einschl. Karpatho-Ukraine
Jugoslawien
für die Sowjetunion, Bulgarien, Bessarabien und Dobrudscha
für den Regierungsbezirk Eger
Baltikum, und zwar für Litauen, Lettland, Estland
für den Regierungsbezirk Oppeln, einschl. der Gemeinden des Hultschiner Ländchens
Industriegebiet Westoberschlesien
Industriegebiet Ostoberschlesien
Polen I — Bereich Lodz (Litzmannstadt) —
Polen II
für den Regierungsbezirk Danzig
für die Stadtkreise Danzig und Zoppot
für den Regierungsbezirk Bromberg
für den Regierungsbezirk Marienwerder
für Posen

Nachrichtlich:

An

den Herrn Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

den Herrn Bundesminister der Finanzen

das Auswärtige Amt

den Bundesrechnungshof

die Obersten Landesbehörden
— Landesflüchtlingsverwaltungen —

N.
1) Herrn ORR Dr. Carl 24.9.
" RR Kapflammel 24.9.
zur gefl. Kenntnis
2) Zum Vorgang

23/9

Betr: Merkblätter zur 11. LeistungsDV-LA

Bezug: Nr. 51 der Durchführungsbestimmungen zur 11. LeistungsDV-LA

Anliegend werden übersandt:

1. die 4. Bekanntmachung vom 5. August 1965
2. das von mir herausgegebene Merkblatt Nr. 2 für das Heimatgebiet Baltikum

Die 4. Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes veröffentlicht. Das Merkblatt Nr. 2 für das Heimatgebiet Baltikum wird nicht veröffentlicht. Auf Nr. 51 der DB zur 11. LeistungsDV-LA wird hingewiesen. Das Merkblatt gilt nur für Schäden im Sinne der 11. LeistungsDV-LA.

Der Präsident
des Bundesausgleichsamtes

In Vertretung
Dr. Schaefer

F 550 041 8. 65

25. 9. 65 bei 1470 B-83/65

Vierte Bekanntmachung
über Merkblätter zur 11. LeistungsDV-LA

Vom 5. August 1965

Auf Grund der Nr. 51 der Durchführungsbestimmungen zur 11. LeistungsDV-LA wird bekanntgegeben:

1. Das Merkblatt

   Nr. 2 für das Heimatgebiet Baltikum vom 5. August 1965

   ist von mir herausgegeben und den Ausgleichsbehörden sowie den Vertretern der Interessen des Ausgleichsfonds zugeleitet worden.

2. Das Merkblatt Nr. 1 für das Heimatgebiet Baltikum vom 17. Februar 1964 wird aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 5. August 1965
II/1 — LA 3601 — 94/65

Der Präsident
des Bundesausgleichsamtes

In Vertretung
Dr. Schaefer

DER PRÄSIDENT
DES BUNDESAUSGLEICHSAMTES

II/1 — LA 3601 — 94/65

Bad Homburg v. d. H., den 5. August 1965

Merkblatt Nr. 2

zur 11. LeistungsDV-LA — 7. FeststellungsDV

für das

Heimatgebiet Baltikum

(Estland, Lettland, Litauen und Memelland)

Dieses Merkblatt enthält in Teil I ein Gutachten der Heimatauskunftstelle Baltikum zur Beurteilung der Verfolgungsschäden in Estland, Lettland und Litauen sowie im Memelland und der persönlichen Voraussetzungen, die Verfolgte erfüllen müssen, insbesondere hinsichtlich der Volkszugehörigkeit, ferner über den Erwerb von Nationalitätenvermögen i. S. des § 9 der 11. LeistungsDV-LA. In Teil II enthält es Arbeitsanweisungen und Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen, die nach der 11. LeistungsDV-LA zu entscheiden sind. Die gutachtlichen Ausführungen der Heimatauskunftstelle sollen dem Ausgleichsamt insbesondere die Zielrichtung der Beweiserhebung erleichtern und ihm Maßstäbe für die Beweiswürdigung an die Hand geben. Die Angaben im Gutachten (Teil I) sind durch die tatsächlichen Ergebnisse der Beweiserhebung im Einzelfall widerlegbar. Soweit in Teil II dieses Merkblatts nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Beweiserhebung und die Auswertung des Gutachtens im übrigen Nr. 51 DB zur 11. LeistungsDV-LA, Nr. 61 FG-Sammelrundschreiben und Nr. 12 Sammelrundschreiben Verfahren.

Das Merkblatt macht die Einschaltung der Heimatauskunftstelle nach § 25 FG und nach Nr. 49 Buchst. a Abs. 3 der DB zur 11. LeistungsDV-LA nicht entbehrlich. Jedoch wird im allgemeinen die Heimatauskunftstelle nur noch zum Einzelfall selbst Stellung nehmen und allgemeine Gesichtspunkte, die im Merkblatt enthalten sind, nicht mehr anführen.

Übersicht

Teil I

Gutachten der Heimatauskunftstelle

A. Allgemeine Darstellung der Verhältnisse im Baltikum

1. **Volkszugehörigkeit der Bevölkerung**
   - a) Estland und Lettland
   - b) Litauen
   - c) Memelland
2. **Besonderheiten bei der jüdischen Bevölkerung**
   - a) Estland
   - b) Lettland
     - aa) Der jüdische Bevölkerungsanteil
     - bb) Kulturelles Leben und schulische Verhältnisse
   - c) Litauen
     - aa) Der jüdische Bevölkerungsanteil
     - bb) Kulturelles Leben und schulische Verhältnisse
     - cc) Verhältnisse zwischen der deutschen und der jüdischen Minderheit
   - d) Memelland

B. Verfolgung

1. **Beginn der Verfolgungszeit**
   - a) Estland, Lettland und Litauen
   - b) Memelland
2. **Verfolgungsmaßnahmen**
3. **Ende der Verfolgungszeit**

C. Behandlung und Erwerb von Nationalitätenvermögen (§ 9 der 11. LeistungsDV-LA)

1. **Estland, Lettland und Litauen**
   - a) Allgemeines
   - b) Zuweisung von Nationalitätenvermögen
   - c) Kauf von Nationalitätenvermögen; Eigentumserwerb
2. **Memelland**

Teil II

Arbeitsanweisung für die Ausgleichsbehörden

1. Beginn der Verfolgungszeit
2. Volkszugehörigkeit
3. Ende der Verfolgungszeit
4. Verfolgungsschäden
5. Erneute Entziehung
6. Nationalitätenvermögen

Teil I

Gutachten der Heimatauskunftstelle

A. Allgemeine Darstellung der Verhältnisse im Baltikum

1. Volkszugehörigkeit der Bevölkerung

a) **Estland und Lettland**

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts stand das Gebiet der Ostseeprovinzen Estland, Livland und Kurland unter politischer, wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Führung einer deutschen Oberschicht. Dies änderte sich während der wechselvollen politischen Geschichte dieses Gebietes trotz polnischer, schwedischer oder russischer Oberhoheit nicht, obwohl der deutsche Anteil an der Gesamtbevölkerung nie mehr als 10 % betrug. Insbesondere wurde auch die deutsche Selbstverwaltung durch die Russifizierung während des 19. Jahrhunderts nicht restlos beseitigt.

Die östliche Provinz Lettlands, Lettgallen, die zwar im Mittelalter zu Alt-Livland gehörte, kam nach der Auflösung des deutschen Ordens (1562) fest zu Polen und wurde dadurch den übrigen Ostseeprovinzen entfremdet. Der deutsche Anteil in dieser Provinz verringerte sich laufend und betrug schließlich nur noch 0,1 % der Gesamtbevölkerung. Nach der ersten Teilung Polens (1772) kam Lettgallen zu Rußland und wurde nach dem ersten Weltkrieg Bestandteil der Republik Lettland.

Nach Gründung der Republiken Estland und Lettland wurde der deutsche Einfluß zurückgedrängt, obwohl er vielfach noch bestimmend blieb. Durch die Bodenreform — entschädigungslose Enteignung von Großgrundbesitz — sollte die deutsche Bevölkerung getroffen werden. Auf Grund der Genfer Konventionen über völkische Minderheiten wurde in Estland und Lettland den vorhandenen Minderheiten kulturelle Autonomie zugestanden. Es bildete sich in Estland die deutsche Kulturselbstverwaltung (1924) mit Sitz in Reval und in Lettland die „Deutsche Volksgemeinschaft" als Nachfolgerin der „Zentrale deutsch-baltischer Arbeit" mit Sitz in Riga. Die genannten Institutionen hatten die Rechtsstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Auch den Russen, Juden und Polen wurde in ähnlicher Weise kulturelle Autonomie zugestanden.

Die Bevölkerung setzte sich bei den letzten Volkszählungen, in denen ausdrücklich auch nach der Volkszugehörigkeit (Minderheitenzugehörigkeit) gefragt wurde, wie folgt zusammen:

Estland

(Volkszählung 1934, Gesamteinwohnerzahl 1 126 413)

Esten	88 %
Deutsche	1,5 %
Juden	0,4 %
Russen	8,2 %
übrige	1,9 %

Der deutsche Anteil in den Städten war jedoch höher:

Reval	4,8 %	(von rund 125 000 Einwohnern)
Dorpat	4,6 %	
Pernau	4,3 %	
Nömme	5,8 %	
Hapsal	5,4 %	
Ahrensburg	7,2 %	

Lettland

(Volkszählung 1925, Gesamteinwohnerzahl 1 884 800,
Volkszählung 1935, Gesamteinwohnerzahl 1 950 500)

	1925	1935
Letten	73,4 %	75,5 %
Deutsche	3,8 %	3,2 %
Juden	5,2 %	4,8 %
Russen	12,6 %	12,0 %
übrige	5,0 %	4,5 %

Auch in Lettland war der deutsche Bevölkerungsanteil in den Städten höher:

Riga	10,0 %	(von 385 000 Einwohnern)
Libau	8,1 %	
Mitau	6,8 %	
Windau	4,6 %	
Goldingen	12,7 %	
Hasenpoth	8,8 %	
Kandau	7,2 %	

In Lettland war die Volkszugehörigkeit im Wehrpaß eingetragen.

b) **Litauen**

Das Gebiet der späteren Republik Litauen nahm eine andere kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Es war seit Anfang des 15. Jahrhunderts in Personalunion mit Polen verbunden und kam durch die zweite und dritte Teilung Polens (1793 und 1795) zu Rußland. Kulturell stand es unter dem Einfluß einer polnischen und teilweise einer russischen Oberschicht. Die verhältnismäßig geringe Zahl der in den Grenzgebieten siedelnden Deutschen blieb für die Prägung des Landes ohne Bedeutung.

Auch in Litauen wurde wie in Estland und Lettland nach dem ersten Weltkrieg den völkischen Minderheiten kulturelle Autonomie gewährt. Für die deutsche Volksgruppe entstand der deutsche Kulturverein. Entsprechendes gilt für die Juden, Russen und Polen, die auch als Minderheiten anerkannt waren.

Das Verhältnis der Volksgruppen zueinander ergibt sich aus den Volkszählungen von 1923 (Gesamteinwohnerzahl 2 029 000) und 1929 (Gesamteinwohnerzahl 2 171 300) wie folgt:

	1923	1929
Litauer	83,9 %	83,7 %
Deutsche	1,4 %	1,6 %
Juden	7,6 %	7,6 %
Russen	2,7 %	2,7 %
Polen	3,0 %	3,2 %
übrige	1,4 %	1,2 %

In Litauen war die Volkszugehörigkeit in die Inlandpässe eingetragen.

c) **Memelland**

Das Memelland hat seit fast 700 Jahren immer zu Ostpreußen gehört. Es haben dort die gleichen Verhältnisse geherrscht wie im übrigen Ostpreußen. Das Memelland ist erstmalig nach dem ersten Weltkrieg abgetrennt worden. Von 1919 bis 1923 stand das Gebiet unter Verwaltung der alliierten Mächte und wurde dann von Litauen militärisch besetzt. Während dieser Abtrennungszeit hat die memelländische Bevölkerung einen schweren Kampf um die Erhaltung ihres deutschen Volkstums führen müssen.

2. Besonderheiten bei der jüdischen Bevölkerung

a) Estland

Der Anteil der jüdischen Bevölkerung in Estland war sehr gering. In Estland lebten rd. 4400 Juden (0,4 % der Gesamtbevölkerung); davon lebten in Reval 2203 und in Dorpat 920 Personen. Der Rest entfiel auf die kleineren Städte und Flecken. Es wird angenommen, daß etwa 10 % der jüdischen Bevölkerung Deutsch als Familiensprache hatten. Hinsichtlich der kulturellen Organisationen und der schulischen Verhältnisse gilt für Estland das gleiche wie für Lettland. Wegen der größeren Bedeutung für Lettland ist dies unter b) im einzelnen dargestellt.

b) Lettland

aa) Der jüdische Bevölkerungsanteil

Bei einer Gesamtzahl von 93 500 Juden betrug der Anteil an der Gesamtbevölkerung in Lettland 4,8 %; er verteilte sich auf die einzelnen Teile des Landes ungleich. 1935 lebten in Riga 43 672, in Mitau, Libau und den kurländischen Kleinstädten insgesamt 16 944, in den livländischen Kleinstädten und Flecken, ferner auf dem flachen Lande in Livland und Kurland weitere 5084 Juden. Die jüdische Bevölkerung lebte somit überwiegend in den Handelszentren Riga (11 % der Gesamtbevölkerung), Libau (13 %), Mitau (6,5 %) und Dünaburg (25 %). Eine weitere Massierung von Juden fand sich in der Provinz Lettgallen, wo 28 000 Juden lebten, die sich fast ausschließlich auf die Städte und Flecken verteilten, so z. B. Ludsen (28 % der Gesamtbevölkerung), Lievenhof (31 %) und Preli (51 %). 9 % der in Lettland ansässigen Juden gaben bei der Volkszählung 1925 Deutsch als Umgangssprache an.

Für die einzelnen Teile des Landes ergibt sich insoweit folgendes Bild:

	Juden insgesamt	davon deutschsprachige	Anteil der deutschsprachigen an der Gesamtzahl der Juden
Riga	45 000	5237	11,6 %
Livland ...	2 500	141	5,6 %
Kurland ..	12 000	2725	22,7 %
Semgallen .	7 000	547	7,8 %
Lettgallen .	29 000	92	0,3 %

bb) Kulturelles Leben und schulische Verhältnisse

Als Ausfluß der Minderheitenrechte bestand in Lettland eine autonome jüdische Schulverwaltung. Es gab jüdische Schulen mit deutscher, russischer, hebräischer und jiddischer Unterrichtssprache, zumal unter den Juden vier Gruppen unterschieden werden können: Die gehobene Schicht der (meist kurländischen) Juden, die dem deutschen Kulturkreis zugerechnet werden können, die Juden des russischen Kulturkreises, die hebräisch orientierten zionistischen Juden und schließlich die Juden, deren Sprache das Jiddische war.

Zahlreiche Juden besuchten jedoch auch von der deutschen Minderheit unterhaltene Schulen. Im Jahre 1923 waren von rd. 12 000 Schülern in den Schulen, die der Verwaltung des deutschen Bildungswesens unterstanden, 1800 jüdische Schüler. Ein Besuch dieser Schulen der deutschen Minderheit war auf Grund eines lettischen Gesetzes zulässig, wenn eine Erklärung der Eltern beigebracht wurde, daß die Familiensprache zu Hause Deutsch war. In den 30er Jahren ging der Anteil jüdischer Kinder in den Schulen der deutschen Minderheit erheblich zurück. Dies dürfte größtenteils darauf zurückzuführen sein, daß sich inzwischen die von der jüdischen Minderheit unterhaltenen Schulen verbessert hatten.

Unter den Juden bestanden starke politische Gegensätze. Es gab rechtsorthodoxe, demokratische, sozialdemokratische und kommunistische Juden. 5 jüdische Parteien beteiligten sich im Jahre 1928 am Wahlkampf.

Charakteristisch ist in erster Linie der Umstand, daß die jüdische Minderheit im Rahmen ihrer Autonomie eigene deutschsprachige Schulen unterhielt. Der deutschsprachige Teil der jüdischen Minderheit ist nach den Gesamtverhältnissen dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen. Allerdings wurden angesichts der von beiden Minderheiten selbst gesehenen und geübten Trennung im allgemeinen auch diejenigen Angehörigen der jüdischen Minderheit, die zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehörten, nicht als Angehörige der deutschen Minderheit bzw. der deutschen Volksgruppe empfunden. Die Trennung der beiden Minderheiten geht auch daraus hervor, daß auch die deutschsprachigen Juden im allgemeinen nicht — auch nicht vor dem ersten Weltkrieg — Mitglieder deutscher Organisationen, Vereine oder politischer Parteien waren. Im allgemeinen haben die in Lettland ansässig gewesenen Juden, bis auf wenige Ausnahmen, auf ihr Bekenntnis zum Judentum Wert gelegt. In seltenen Einzelfällen ist ein echter Übergang von der deutschsprachigen jüdischen Minderheit zur deutschen Minderheit vorgekommen. Derartige Personen haben z. B. auch deutschen Organisationen angehört. In diesen Fällen ist eine völlige Assimilation in die deutsche Minderheit zu verzeichnen.

Die deutliche Trennung ist z. T. auch auf die Beschränkungen der Rechte der Juden im zaristischen Rußland zurückzuführen, die in Ansiedlungsverboten für bestimmte Gebiete, Verboten des Bekleidens öffentlicher Ämter und in Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) an den Hochschulen bestanden.

Auch nach dem ersten Weltkrieg ist in Lettland trotz formaler Gleichstellung kein Jude in den öffentlichen Dienst aufgenommen worden, ausgenommen Lehrer und Beamte der jüdischen Schulen und Schulverwaltung.

Andererseits hat es einen Antisemitismus in Lettland kaum gegeben. Man lebte im wesentlichen friedlich nebeneinander.

c) Litauen

aa) Der jüdische Bevölkerungsanteil

In Litauen lebten 1929 163 000 Juden (7,5 % der gesamten Bevölkerung). Die jüdische Bevölkerung lebte fast ausschließlich in den

Städten und Flecken, wo sie vielfach einen Anteil von mehr als der Hälfte der Bevölkerung erreichte, z. B.

Kowno	27,1 %
Schaulen	25,0 %
Ponewesch	35,7 %
Wilkomir	36,6 %
Janow	65,6 %
Schaken	62,0 %
Kupischken	54,0 %
Rakischken	46,5 %

Die Umgangssprache der Juden war nur in seltenen Fällen Deutsch. Es wird geschätzt, daß nur etwa 0,5 % der Juden in Litauen Deutsch als Umgangssprache hatten.

bb) **Kulturelles Leben und schulische Verhältnisse**

Mit der Einschränkung, daß der Anteil der deutschsprechenden Juden in Litauen wesentlich geringer war als in Lettland, sind die Verhältnisse in Litauen im übrigen mit denen in Lettland vergleichbar. Es gab in Litauen bis 1934 ein Ministerium für jüdische Angelegenheiten.

cc) **Verhältnis zwischen der deutschen und der jüdischen Minderheit**

Die Verhältnisse in Litauen sind mit den Verhältnissen in Lettland vergleichbar.

d) **Memelland**

Bis zum Ende des ersten Weltkrieges war die jüdische Bevölkerung im Memelland im gleichen Verhältnis wie im übrigen Ostpreußen vertreten. Die Beziehungen zwischen der deutschen und der alteingesessenen jüdischen Bevölkerung waren so wie im übrigen Deutschen Reich vor dem Jahre 1933. Nach der Abtrennung zogen viele Juden aus Rußland und Polen vorwiegend in die Stadt Memel und ließen sich dort als Geschäftsleute nieder. Während die alteingesessenen Juden mit der memelländischen Bevölkerung zusammen sich stets zum Deutschtum bekannten, haben die zugewanderten Juden keine Verbindung zum Deutschtum gesucht und gehabt. Die zugewanderten Juden gehören nicht zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, da ihre Umgangssprache jiddisch blieb und sie sich nur aus geschäftlichen Gründen gegebenenfalls der deutschen Sprache bedienten. Die Kinder dieser damals im Memelland zugewanderten Juden besuchten die deutschen Schulen.

Während die deutsche Bevölkerung in der litauischen Besatzungszeit einen schweren Existenzkampf führte, war es den zugewanderten Juden möglich, eine große Zahl von Gewerbebetrieben neu zu begründen. Ein Teil der Juden hat das Memelland bereits vor der Rückgliederung (22. März 1939) verlassen und den dort erworbenen Besitz vorher veräußert. In vereinzelten Fällen mögen überstürzte Verkäufe vorgenommen sein. Daß die Preise bei den Verkäufen immer niedrig waren, lag an den damals äußerst schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen im Memelland und dem dadurch bedingten Kapitalmangel. Man kann deshalb zum Vergleich nicht die nach der Rückgliederung für entsprechende Objekte gezahlten Preise heranziehen, sondern muß immer von dem Normalpreis unter Berücksichtigung der memelländischen Verhältnisse bis zum März 1939 ausgehen.

B. Verfolgung

1. **Beginn der Verfolgungszeit**

a) **Estland, Lettland und Litauen**

Da Estland, Lettland und Litauen weder zum Reichsgebiet noch zu den nach 1939 eingegliederten Ostgebieten gehörten, beginnt die Verfolgungszeit erst mit der Besetzung des Gebietes durch die deutsche Wehrmacht ab 22. Juni 1941. Litauen wurde im Juni/Juli 1941, Lettland im Juli 1941 und Estland im Juli/August 1941 besetzt. Durch die Begründung der Generalkommissariate in Estland, Lettland und Litauen wurden diese Gebiete in den Einflußbereich des Deutschen Reiches einbezogen. Die jüdische Bevölkerung wurde von den Umsiedlungsmaßnahmen, die ab 1939 einsetzten, nicht berührt. Es bestanden bis 1941 auch keine Spannungen zwischen der jüdischen Minderheit und den anderen Bevölkerungsteilen (vgl. auch Abschnitt A Nr. 2, b, cc). Auch die in Estland, Lettland und Litauen zu Beginn der 30er Jahre getroffenen politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen richteten sich gegen alle völkischen Minderheiten und können somit nicht als besondere Maßnahmen gegen die jüdische Minderheit angesehen werden.

Ebenso richteten sich die nach Begründung der Sowjetrepubliken Estland, Lettland und Litauen im August 1940 einsetzenden Nationalisierungsmaßnahmen nicht gegen eine bestimmte Volksgruppe. Enteignet wurde vielmehr der gesamte Grund und Boden auf dem Lande. Einer Enteignung unterlagen ferner größere Grundvermögen und Betriebsvermögen mit Ausnahme von Kleinstbetrieben. Hervorzuheben ist hier jedoch, daß wegen der kurzen Zeit des Bestehens der Sowjetherrschaft in den baltischen Staaten die Sozialisierung (Überführung in den Gemeinschaftsbesitz) des nationalisierten Vermögens nicht in allen Fällen rechtswirksam durchgeführt worden ist.

b) **Memelland**

Bis zum 1. November 1938 herrschte im Memelland Belagerungszustand. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Verfolgungen von Juden nicht möglich. Als Beginn der Verfolgung von Juden durch deutsche Stellen kommt erst der Zeitpunkt der Rückgliederung in das Deutsche Reich, also der 22. März 1939, in Betracht. An diesem Tage kam das Memelland in den Einflußbereich der deutschen Staatsführung unter gleichzeitiger Besetzung der Dienststellen mit Organen der NSDAP. Die Methoden der Verfolgung jüdischer Personen waren die gleichen wie die im Altreich. Die jüdischen Objekte wurden — soweit sie nicht bereits vorher veräußert waren — von der Haupttreuhandstelle Ost in Besitz genommen und von dieser verwaltet bzw. später veräußert.

2. **Verfolgungsmaßnahmen**

Die Verfolgungsmaßnahmen, die von den deutschen Behörden und Dienststellen getroffen wurden, sind die gleichen wie im Reichsgebiet und in den eingegliederten Ostgebieten. Die Juden wurden zur Zwangsarbeit herangezogen, in Konzentrationslager eingeliefert und in Vernichtungslager verschleppt.

Auf Grund von Erlassen der Generalkommissariate wurde das gesamte Vermögen der Juden, einschließlich Hausrat, eingezogen. Die belassenen Vermögenswerte durften nur etwa 100 RM betragen. Entzogener Hausrat wurde in Sammelstellen gelagert und im Bedarfsfalle zur Benutzung, ohne daß Eigentum über-

tragen wurde, Personen zugewiesen, die in den betreffenden Gebieten auf Veranlassung der Reichsregierung oder der deutschen Wehrmacht tätig waren. Das entzogene unbewegliche Vermögen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen) ist während der drei Jahre der deutschen Besetzung anderen Personen nicht zugeteilt oder zugewiesen worden. Betriebsvermögen aus jüdischem Besitz wurde dagegen anderen Personen übergeben.

Da die deutsche Minderheit bis März 1941 umgesiedelt worden war, ist entzogenes Vermögen von Juden — soweit überhaupt — deutschen Volkszugehörigen nicht zugewiesen worden, ausgenommen in wenigen Fällen an Rücksiedler, die nach Litauen zurückkehrten, und vereinzelt an Personen aus dem Reichsgebiet, die sich im Baltikum erstmalig niederlassen wollten.

3. Ende der Verfolgungszeit

Die Verfolgungszeit endete mit der Eroberung der baltischen Staaten und des Memellands durch die sowjetischen Truppen. Die deutschen Truppen im Kurland-Brückenkopf kapitulierten erst am 8. Mai 1945.

Es sind keine Fälle bekannt, in denen Juden, die die Verfolgungszeit überlebten, von den Behörden der nach Kriegsende errichteten baltischen Sowjetrepubliken ihr Eigentum zurückerhalten oder statt dessen andere Wirtschaftsgüter bekommen haben.

C. Behandlung und Erwerb von Nationalitätenvermögen (§ 9 der 11. LeistungsDV-LA)

1. Estland, Lettland und Litauen

a) Allgemeines

Der Erwerb von Nationalitätenvermögen war in Estland, Lettland und Litauen — bedingt durch die Kriegslage und die Absicht der damaligen Reichsregierung — sehr unterschiedlich. Wegen der Nähe der Front waren in Estland keine Interressenten für die Begründung von privaten Unternehmen aus dem beschlagnahmten Nationalitätenvermögen vorhanden. Aus diesen Gründen sind keine Fälle von Zuweisung von Nationalitätenvermögen bisher bekanntgeworden. Infolgedessen kann sich die nachfolgende Darstellung auf die Verhältnisse in Lettland und Litauen beschränken.

In Lettland erfolgte der Aufbau der Wirtschaft nach der Besetzung des Landes durch die deutsche Wehrmacht intensiver als in Estland. Sämtliche größeren Betriebe wurden in staatlich gelenkten „Ostland"-Organisationen zusammengefaßt. Da von Seiten der Reichsregierung bis zur Aufgabe des Landes im Herbst 1944 keine Klarheit über die politische Gestaltung dieses Landes geschaffen wurde, ist eine Zuweisung von Nationalitätenvermögen nur in Ausnahmefällen erfolgt, und zwar nur bei kleineren Betrieben und auch nur dann, wenn von Seiten des Antragstellers ein besonderes Interesse vorlag. Der gesamte von den Sowjets nationalisierte Grundbesitz und auch das von den Umsiedlern zurückgelassene Grundvermögen wurde vom Generalkommissar verwaltet. Frühere Eigentümer — auch lettischer Nationalität — wohnten als Mieter in ihren Häusern. Erst in den Jahren 1943/1944 begann schrittweise die Rückgabe des beschlagnahmten Grundvermögens an die früheren Eigentümer, und zwar in der Weise, daß Eigentümerurkunden dem früheren Eigentümer ausgehändigt wurden. Umsiedler haben ihr Grundvermögen jedoch nicht zurückerhalten.

Wesentlich anders lagen die Verhältnisse in Litauen. Nach dem Moskauer Vertrag vom September 1939 zwischen dem Deutschen Reich und der UdSSR war das Gebiet der früheren Republik Litauen deutsches Interessengebiet. Aus diesem Grunde erfolgte auch im Jahre 1939 keine Umsiedlung der deutschen Volksgruppe aus Litauen. Eine Umsiedlung erfolgte erst 1941 nach der im Jahre 1940 erfolgten Besetzung des Landes durch die Sowjets und den anschließenden sowjetischen Nationalisierungsmaßnahmen. Nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Sommer 1941 wurde ab 1942 eine Rücksiedlung der zum großen Teil noch in den Lagern lebenden Umsiedler durchgeführt. Zur Rücksiedlung wurden jedoch nur vom Standtpunkt der Reichsregierung in völkischer Hinsicht zuverlässige Personen zugelassen, während der übrige Teil der Umsiedler aus Litauen im Altreich angesiedelt wurde (sogenannte A-Fälle). Von ca. 52 000 Umsiedlern aus Litauen wurden seit Beginn des Jahres 1942 bis zur endgültigen Vertreibung im Herbst 1944 insgesamt ca. 20 000 Personen, d. h. ca. 5800 Familien, nach Litauen zurückgeführt. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um den bäuerlichen und kleingewerblichen Teil der litauendeutschen Volksgruppe. Der städtische Bevölkerungsteil, der bereits vor der Umsiedlung nur ein geringes Maß ausmachte, wurde im Altreich und vereinzelt in den angegliederten deutschen Ostgebieten ansässig.

b) Zuweisung von Nationalitätenvermögen

Die Zuweisung von beschlagnahmten Vermögenswerten erfolgte in Lettland ausschließlich unmittelbar durch den Generalkommissar in Riga. Besondere Richtlinien sind nach Kenntnis der Heimatauskunftstelle nicht erlassen worden.

Auch in Litauen erfolgte die Zuweisung durch die Zivilverwaltung, den Generalkommissar für Litauen in Kauen — Ansiedlungsstab. Die Erwerber erhielten einen Zuweisungsbescheid. Der Ansiedlungsstab unterstand anfangs der Volksdeutschen Mittelstelle des Reichsführers SS und wurde Ende 1942 dem Generalkommissar unmittelbar unterstellt. Die endgültige Verrechnung des Kaufpreises blieb bei der Zuweisung vorbehalten, wie dies auch in den anderen Ansiedlungsgebieten, wie z. B. im Wartheland geschehen ist. Beschlagnahmtes Grundvermögen wurde in einzelnen Fällen und nur zur Nutzung zugewiesen; ein eigentumsähnliches Verhältnis wurde nicht hergestellt. Die Verwaltung des gesamten von den Sowjets 1940 nationalisierten Grundbesitzes verblieb bei dem Generalkommissar. Betriebsvermögen wurden nicht nur Rücksiedlern, sondern auch Personen aus dem Deutschen Reich zuerst zur kommissarischen Verwaltung zugewiesen und bei Bewährung verkauft. In dem von der Heimatauskunftstelle verwalteten Archiv der DUT befinden sich Unterlagen über diese Zuweisungen und Verkäufe. Der Vertrag wurde mit dem Generalkommissar abgeschlossen. Bei Betriebsvermögen wurden in der Regel nur früheres Nationalitätenvermögen und Vermögenswerte von Umsiedlern, die im Altreich angesiedelt waren, vom Generalkommissar veräußert.

Es waren keine jüdischen und nur vereinzelte polnische landwirtschaftliche Betriebe für eine Zuweisung an deutsche Siedler vorhanden. Grundver-

mögen ist nur im Zusammenhang mit einem zugeteilten Betrieb als Betriebsvermögen zugewiesen worden, in den meisten Fällen wurde jedoch das Betriebsvermögen ohne Betriebsgrundstück, welches weiter in Verwaltung des Generalkommissars verblieb, zugewiesen. Hausrat rassisch Verfolgter wurde in den Jahren 1942 und 1943 zum Gebrauch zugewiesen und im Jahre 1944 kurze Zeit vor Aufgabe des Landes durch die deutsche Wehrmacht an die Benutzer zu einem billigen Preis in bar veräußert.

c) **Kauf von Nationalitätenvermögen; Eigentumserwerb**

Der Ankauf erfolgte in Litauen durch Einschaltung des Generalkommissars unter Zugrundelegung eines Schätzwertes, der nach einem von der DUT bereits bei der Umsiedlung des Jahres 1941 ausgearbeiteten Taxrahmen durch Sachverständige festgelegt wurde. Dieser Schätzwert wurde, da es sich nur um Betriebsvermögen handelte — vgl. vorstehend unter b) —, grundsätzlich durch Mittlung des Substanzwertes mit dem Ertragswert gebildet. Die Schätzwerte lagen in der Regel nicht wesentlich unter den damaligen litauischen Verkehrswerten. Grundsätzlich wurde das zurückgelassene und neuerworbene Vermögen im gleichen Verhältnis geschätzt. Darunter fiel somit auch das Nationalitätenvermögen, welches zum Verkauf anstand. Die steuerrechtlich vorgesehenen Abschreibungen fanden Berücksichtigung. Eine Anzahlung war zu leisten; der Restbetrag konnte auf einige Jahre verteilt werden. Das Preisniveau in Litauen lag nicht unwesentlich niedriger als im Reichsgebiet, verursacht im wesentlichen durch das niedrigere Lohngefüge und die niedrigeren Lebenshaltungskosten und die geringere Rentabilität der Vermögensobjekte. Dies kam selbstverständlich auch in den Schätzungen der Sachverständigen zum Ausdruck.

Die Zuweisung von landwirtschaftlichen Vermögen erfolgte zur Bewirtschaftung auf eigene Rechnung mit der Aussicht auf späteren Eigentumserwerb. Grundvermögen wurde nur in wenigen Fällen zur Nutzung zugewiesen. Bei Betriebsvermögen war eine anfängliche Bewährungsfrist des Interessenten als Verwalter des Vermögensobjektes vorgesehen. Alsdann erfolgte der Abschluß eines endgültigen Verkaufsvertrages. Der Verkauf erfolgte indessen nur zögernd und fast ausnahmslos nur bei kleineren bis mittleren Betrieben mit bis zu ca. 10 Beschäftigten. Die größeren Betriebe wurden den neu gegründeten „Ostland"-Gesellschaften zur Verwaltung für Rechnung des Deutschen Reiches übergeben.

2. **Memelland**

Im Memelland bestanden grundlegend andere Verhältnisse, da es bis zum Ende des ersten Weltkrieges zum Deutschen Reich gehörte und im März 1939, also vor Beginn des zweiten Weltkrieges und vor Beginn der Umsiedlungen mit dem Deutschen Reich wieder vereinigt wurde. Im Zusammenhang mit der Umsiedlung der Deutschen aus Litauen wurden in dem Vertrag vom 20. Januar 1941 zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion Vereinbarungen über die Vermögensverhältnisse der aus dem Memelland nach Litauen zurückkehrenden Litauer getroffen, die denen über die Vermögensverhältnisse der von Litauen nach Deutschland umsiedelnde Deutschen entsprachen. Im Memelland sind die verschiedenen Ostlandorganisationen und die DUT nicht tätig geworden. Fälle des Erwerbs von Nationalitätenvermögen die auf die Kaufpreisregelung zu beschränken wären, sind für das Memelland nicht bekannt geworden.

Teil II

Arbeitsanweisung für die Ausgleichsbehörden

1. **Beginn der Verfolgungszeit**

Als Beginn der Verfolgungszeit ist anzusetzen

a) für das Memelland der 22. März 1939,

b) für die übrigen Gebiete der 21. Juni 1941.

2. **Volkszugehörigkeit**

(1) Für die Anforderungen an die deutsche Volkszugehörigkeit und die Unterschiede, die sich für BEG ergeben, wird auf Nr. 24 Buchst. c der DB zur 11. LeistungsDV-LA verwiesen. Voraussetzung für die Anerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit ist hiernach

1. die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und
2. das Bekenntnis zum deutschen Volkstum

(2) Im Baltikum bestand — ausgenommen im Memelland (Absatz 5) — eine selbständige jüdische Minderheit, die ebenso wie die deutsche Minderheit staatlich anerkannt war, wie diese ein eigenes kulturelles Leben führte und deren Angehörige teilweise deutschsprachig waren. Es bedarf für die Zuordnung zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im Einzelfall des konkreten Nachweises. Ein besonders wichtiges Merkmal hierfür ist, welche Sprache im häuslichen Bereich gesprochen wurde.

(3) Bei der Anerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

a) Die Deutsche Volkszugehörigkeit ist bei im Baltikum ansässig gewesenen Juden des deutschen Sprach- und Kulturkreises dann zu bejahen, wenn der Verfolgte nach seinen gesamten Verhältnissen unter völliger Assimilierung zur deutschen Volksgruppe gehörte. Für diese Beurteilung sprechen die Eheschließung mit einem Angehörigen der deutschen Volksgruppe, das längere Studium eines Juden mit deutscher Umgangssprache — nach vorausgegangenem Besuch einer deutschen Schule — an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Ausbildungsstätte in Deutschland oder Österreich oder der deutschen Universität in Prag oder der deutschen Technischen Hochschule in Prag oder Brünn.

b) Im übrigen kann die deutsche Volkszugehörigkeit bejaht werden, wenn im Einzelfall die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis anerkannt ist und hinreichende Merkmale vorliegen, die auf eine über die gemeinsame Sprache hinausgehende Verbundenheit mit dem deutschen Volkstum schließen lassen. Da jedoch bei Personen, die einer selbständigen jüdischen Minderheit angehört haben, eine Vermutung für eine Beschränkung auf den Lebenskreis der eigenen Minderheit und somit ein Fehlen notwendiger Verbundenheit mit der ebenfalls selbständigen deutschen Minderheit spricht, erhöht dies die Anforderungen an die individuelle Beweisführung bzw. Beweiserhebung hinsichtlich der auf die Verbundenheit mit der deutschen Volksgruppe bezogenen Merkmale. Zu diesen Merkmalen gehören z. B. der Besuch deutscher Schulen, die Zugehörigkeit zu deutschen Organisationen

oder mindestens die nachhaltige Teilnahme an ihren Veranstaltungen oder der gesellschaftliche Umgang mit Deutschen. Der Nachweis der Volkzugehörigkeit auf der Grundlage der vorstehenden Merkmale wird im allgemeinen nur bei Personen geführt werden können, die in einer Gemeinde mit überwiegend deutscher Bevölkerung gelebt haben.

(4) Der Nachweis, daß Deutsch als Muttersprache bei den Volkszählungen angegeben wurde, reicht, wenn keine individuellen Gesichtspunkte dagegen sprechen, zwar für die Annahme der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis aus, für sich allein dagegen nicht für die Anerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit. Der Nachweis des Besuchs einer deutschen Schule ist an sich ein wichtiges positives Merkmal, reicht aber für sich allein im allgemeinen nicht zum Nachweis der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis aus. Die Zugehörigkeit zu jüdischen Vereinen und der Besuch jüdischer Partikularschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache schließt in der Regel eine positive Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit aus. War Deutsch nicht die Umgangssprache des Antragstellers oder bestehen Zweifel, ob der Antragsteller überhaupt zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehört hat, sind Anträge mangels Vorliegens der Voraussetzung abzulehnen. Das gleiche gilt für die Personen, die zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehörten, die sich aber aktiv für die jüdische Minderheit betätigt oder für die Trennung zwischen deutscher und jüdischer Minderheit eingesetzt haben. Entscheidend ist im allgemeinen nur das Verhalten bis zum Beginn der Verfolgungszeit (Nr. 1).

(5) Für das Memelland kann, sofern nicht gegenteilige Anhaltspunkte erkennbar sind, davon ausgegangen werden, daß die alteingesessenen Juden deutsche Volkszugehörige sind. Eine derartige Vermutung besteht bei den nach Abtrennung des Memellandes vom Reich zugewanderten Juden nicht. Für diesen Personenkreis gelten ausschließlich die Absätze 2 bis 4.

3. Ende der Verfolgungszeit

Die Verfolgungszeit endete mit der Besetzung der baltischen Staaten und des Memellandes durch die sowjetischen Truppen (vgl. Teil I, B Nr. 3).

4. Verfolgungsschäden

Sofern nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Vermögenswerte eines Juden deutscher Volkszugehörigkeit bereits vor dem Beginn der Verfolgungszeit (22. Juni 1941), sei es auf Grund von Maßnahmen der früheren baltischen Republiken, sei es auf Grund von Enteignungs- oder Nationalisierungsmaßnahmen der 1940 gegründeten baltischen Sowjetrepubliken, verlorengegangen sind, kann hinsichtlich des gesamten vor Beginn des zweiten Weltkrieges vorhanden gewesenen Vermögens ein Verfolgungsschaden angenommen werden.

5. Erneute Entziehung

(1) Ist deutschen Volkszugehörigen nach Beendigung der Verfolgungsmaßnahmen Vermögen nicht zurückgegeben oder erneut entzogen worden, gilt folgendes:

a) Wurde Vermögen nicht zurückgegeben, weil der Verfolgte nunmehr den Maßnahmen gegen deutsches Vermögen unterworfen wurde oder weil bereits Nationalisierungs- oder Sozialisierungsmaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt wurden, oder wurde das Vermögen unverzüglich in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit solchen Maßnahmen erneut entzogen, wird der Schaden bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere § 5 Abs. 1 11. LeistungsDV-LA, Nr. 24 b Abs. 4 DB zur 11. LeistungsDV-LA, trotzdem als Verfolgungsschaden anerkannt.

b) Wurde das Vermögen zunächst zurückgegeben und erst später als deutsches Vermögen oder auf Grund von Nationalisierungs- und Sozialisierungsmaßnahmen entzogen, liegt kein Verfolgungsschaden vor; in derartigen Fällen kann jedoch, falls § 230 LAG erfüllt ist, nach allgemeinen Grundsätzen ein Vertreibungs-(Aussiedler-)schaden geltend gemacht werden.

(2) Für die Beurteilung, ob das Vermögen zurückgegeben worden ist, kommt es lediglich darauf an, ob der frühere Eigentümer oder dessen Erben hinreichende Verfügungsmöglichkeiten über solche Vermögenswerte erhielten. Hierbei wird nicht unterschieden, ob die betreffenden Personen ihren Aufenthalt in oder außerhalb des Vertreibungsgebietes hatten bzw. wieder hatten.

(3) Für die Anerkennung eines Verfolgungsschadens in solchen Fällen braucht somit nur untersucht zu werden, ob die Mindestmerkmale einer tatsächlichen Rückgabe, auch wenn diese aus späterer Sicht nur vorübergehender Natur war, vorgelegen haben oder nicht. Wird — ganz gleich aus welchen Gründen oder Motiven — nicht zurückgegeben, wird der Verfolgungsschaden anerkannt.

(4) Im Baltikum dürften Fälle der Rückgabe — wenn überhaupt — nur äußerst selten vorgekommen sein.

6. Nationalitätenvermögen

(1) Ist einem Umsiedler nach Rückkehr in das Ursprungsgebiet früher ihm gehöriges Vermögen zurückgegeben worden, kann insoweit nicht ein durch Umsiedlung entstandener Schaden nach § 12 Abs. 6 LAG, wohl aber ein üblicher Vertreibungsschaden im Sinne des § 12 Abs. 1 LAG festgestellt werden. Befand sich das zurückgegebene eigene Vermögen in einem schlechteren Zustand als im Zeitpunkt der früheren Umsiedlung, kommt die Feststellung eines Schadens am Mehrwert nach § 9 Abs. 3 der 11. LeistungsDV-LA in Betracht. Dasselbe gilt, wenn dem Umsiedler statt des früher ihm gehörigen Vermögens anderes Vermögen zugewiesen wurde.

Beispiel 1:

Ursprünglich durch Umsiedlung entstandener Schaden	50 000 RM
Wert im Zeitpunkt der Rückgabe	40 000 RM
Wert im Zeitpunkt der Vertreibung	45 000 RM

Es werden festgestellt:

10 000 RM	Vertreibungsschaden am zurügelassenen Wirtschaftsgut
45 000 RM	Normaler Vertreibungsschaden, der sich zusammensetzt aus dem Wert des Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Rückgabe (40 000 RM) und 5000 RM Wertsteigerung, insgesamt also
55 000 RM.	

Beispiel 2:

Vollrückgabe ohne Wertminderung. Somit Wert im Zeitpunkt der Umsiedlung und im Zeitpunkt der Rückgabe ..... 50 000 RM

Wert im Zeitpunkt der Vertreibung .... 60 000 RM

Es wird ohne jede Differenzierung ein Vertreibungsschaden in Höhe von

60 000 RM festgestellt.

(2) Für die Fälle des Erwerbs von Wirtschafsgütern in den in diesem Merkblatt aufgeführten Gebieten durch andere Personen als Umsiedler gelten keine Besonderheiten. § 9 der 11. LeistungsDV-LA ist uneingeschränkt anzuwenden; es kommt somit für die Frage, ob ein Schaden am erworbenen Wirtschaftsgut oder am entrichteten Kaufpreis festzustellen ist, darauf an, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 der 11. LeistungsDV-LA vorliegen oder nicht.

(3) Die Schadensfeststellung an Vermögen, das Umsiedler anläßlich der Umsiedlung in den in diesem Merkblatt aufgeführten Gebieten zurückgelassen haben, ist in Nr. 13 FG-Sammelrundschreiben geregelt. Soweit Besonderheiten bestehen sollten, werden sie im allgemeinen Ländermerkblatt Baltikum, das sich in Vorbereitung befindet, behandelt werden.

V.

z. d. A.

13/12